

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Verkündet am:
24.03.2014

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn

Staatsangehörigkeit: Iran

2. der Frau

Staatsangehörigkeit: Iran

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
Az.: - 5521155-439 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 3. Kammer - durch

Richter am VG als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. März 2014 für Recht erkannt:

Nummern 2 und 3 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.07.2013 und vom 20.08.2013 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger sind iranische Staatsangehörige. Sie reisten am 11.11.2011 bzw. am 14.11.2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 13.12.2011 bzw. 14.12.2011 die Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 03.01.2012 wurden die Kläger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) persönlich angehört; wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Anhörungsniederschriften von diesem Tage verwiesen.

Mit Bescheiden vom 19.07.2013 bzw. 20.08.2013 lehnte das Bundesamt, nach Rücknahme der Asylanträge bereits im Verwaltungsverfahren, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig wurden die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Islamische Republik Iran zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert.

Am 23.07.2013 bzw. 05.09.2013 haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung berufen sie sich im Wesentlichen darauf, die Bescheide des Bundesamtes seien rechtswidrig, weil ihnen nach ihren glaubhaften Vorbringen ein Schutzanspruch zur Seite stehe, welcher sich aus der im Iran drohenden Straferwartung ergebe.

Die Kläger beantragen,

Nummern 2 und 3 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. 07. 2013 und vom 20. 08. 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG zu gewähren, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschlüssen vom 10.02.2014 hat die Kammer, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, die Verfahren 3 K 1418/13.GI und 3 K 1834/13.GI gemäß § 76 Abs. AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 24.03.2014 die Verfahren 3 K 1418/13.GI und 3 K 1834/13.GI zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung zur Entscheidung unter dem Aktenzeichen 3 K 1418/13.GI verbunden sowie die Kläger informatorisch angehört; wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Verhandlungsniederschrift von diesem Tage Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde, die schriftlichen Unterlagen, von denen den Beteiligten mit der Ladung Auflistungen übersandt worden sind, und den in die mündliche Verhandlung eingeführten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.02.2014 Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG, weil ihnen zur Überzeugung des Gerichts im Falle einer Rückkehr in die Islamische Republik Iran mit beachtlicher Wahrscheinlich-

keit entweder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder aber Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 AsylVfG). Diese Überzeugung des Gerichts ist in den glaubhaften Angaben der Kläger begründet, wonach sie seit geraumer Zeit und obwohl die Klägerin zu 2) im Iran verheiratet ist, eine außereheliche Beziehung zueinander pflegen. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes in den angefochtenen Bescheiden ist das Vorbringen der Kläger glaubhaft. Nach dem Eindruck, den das Gericht sich von den Klägern in der mündlichen Verhandlung machen konnte, leben diese nach wie vor in einer gefestigten Beziehung miteinander. Von daher ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass diese Beziehung auch schon vor der Ausreise aus dem Iran bestanden hat, wie die Kläger vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung angegeben haben. Die von dem Einzelentscheider des Bundesamtes für die Unglaubhaftigkeit ins Feld geführten Argumente überzeugen das Gericht nicht. Soweit auf einzelne und kleinere Abweichungen im jeweiligen Sachvortrag abgestellt wird, kann hieraus nicht der Schluss gezogen werden, die Angaben der Kläger seien falsch. Das Gegenteil ist der Fall. Bei kleineren Abweichungen in unbedeutenden Dingen zeigt die Lebenserfahrung, dass hiermit keine erfundene Geschichte verbunden ist, sondern im Gegenteil eher ein reales Erlebnis. Dies gilt umso mehr, wenn es um persönliche Bereiche geht, die von verschiedenen Personen auch verschieden wahrgenommen werden. Auch einzelne Abweichungen hinsichtlich Datenangaben können unschwer damit erklärt werden, dass es sich nicht um wesentliche Angaben gehandelt hat. Entgegen der Auffassung des Bundesamtes in den angefochtenen Bescheiden lässt sich eine Unglaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens auch nicht auf die mit dem vorgetragenen Verhalten im Iran zu erwartende Bestrafung begründen. Denn wenn eine abstrakt drohende Bestrafung innerhalb einer Rechtsordnung zur Folge haben sollte, dass diese Rechtsordnung uneingeschränkt eingehalten wird, so bräuchte es auch in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Strafverfolgungsbehörden und keinerlei Strafgerichte. Allein hieran zeigt sich aber, dass eine abstrakte Strafdrohung nicht geeignet ist, Personen von einem Verhalten abzuhalten, welches die jeweils betroffene Rechtsordnung unter Strafe stellt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als es um persönliche Beziehungen geht, die sich zur Über-

zeugung des Gerichts rechtsordnend nicht regeln lassen. Persönliche Gefühle und Neigungen bestehen oder bestehen nicht, unabhängig davon, ob dies von der jeweiligen Rechtsordnung gebilligt wird oder nicht. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ihre Beziehung zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, ebenso das Entstehen der Beziehung und deren Zeitdauer seit mehreren Jahren vor der Ausreise.

Aufgrund dieser glaubhaften und überzeugenden Angaben der Kläger steht ihnen ein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes zu, denn nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes vom 11.02.2014 und vom 08.10.2012 besteht nach dem von den Klägern geschilderten Geschehen die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass im Iran gegen die Kläger entweder die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt würde, zumindest aber dass ihnen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Aus Sicht des iranischen religiösen Strafrechts kann nämlich u. a. Ehebruch mit dem Tod bestraft werden, ebenso wie gegen das Sharia-Recht verstoßende Verhaltensweisen. Dieses Verfolgungsrisiko ist gerichtsbekannt und ergibt sich ohne weiteres auch aus den zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten und bereits teilweise zitierten Auskünften, unabhängig davon, ob das von den Klägern geschilderte glaubhafte Verhalten in der Islamischen Republik Iran zur Steinigung zu führen geeignet ist oder ob ihnen dort lediglich „Auspeitschung“ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, denn in beiden Fällen ist der Schutzbereich des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG eröffnet (vgl. zu ähnlichen Fallgestaltungen auch VG Braunschweig, Urteil vom 11.02.2013, 2 A 7/12; VG Stuttgart, Urteil vom 13.09.2012, A 11 K 3918/11; VG Meiningen, Urteil vom 22.08.2012, 5 K 20299/10; VG Hannover, Urteil vom 07.08.2012, 6 A 4646/11 und VG Düsseldorf, Urteil vom 18.05.2010, 2 K 1802/09).

Hinsichtlich der Klägerin sind die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes zudem auch in der glaubhaft vorgetragene Zwangsverheiratung durch ihren Vater begründet. Die Eheschließung ist urkundlich nachgewiesen und eine Zwangsverheiratung ist als erniedrigende Behandlung zu werten, die im Iran auch dem Staat mangels Schutzwillingkeit zuzurechnen ist, da nach den zitierten Lageberichten der Staat hiergegen nicht effektiv vorgeht.

Aufgrund vorstehender Ausführungen ist Nr. 2 der Bescheide des Bundesamtes vom 19.07.2013 und vom 20.08.2013 aufzuheben und die Beklagte ist zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren. Ausschlussgründe für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 3e AsylVfG sind dem Gericht nicht ersichtlich, weil die Gefahren den Klägern in der Islamischen Republik Iran landesweit drohen.

Nachdem die Beklagte zur Gewährung subsidiären Schutzes zu verpflichten ist, bedarf es gemäß § 31 Abs. 5 AsylVfG keiner Entscheidung hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG.

Die Abschiebungsandrohung in die Islamische Republik Iran erweist sich als rechtswidrig und ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht vorliegen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a AsylVfG ist eine Abschiebungsandrohung nämlich nicht zu erlassen, wenn dem Ausländer subsidiärer Schutz – wie vorliegend – zu gewähren ist.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG und berücksichtigt die maßgebliche Antragstellung in der mündlichen Verhandlung.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und Abwendungsbefugnis beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

Marburger Str. 4

35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).